

Preis- und Leistungsverzeichnis Postbank

Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG

Stand: 21. Juni 2021

Soweit in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis von „Bank“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG. „Deutsche Bank“ meint in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis die unter der Marke „Deutsche Bank“ tätige Deutsche Bank AG. Für diese sowie für die DSL Bank – ebenfalls eine Niederlassung der Deutsche Bank AG – gelten jeweils besondere Preis- und Leistungsverzeichnisse.

1	Privat-Girokonto	
1.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	5
1.2	Einzug eines Schecks	7
1.3	Einlösung eines Schecks, der mittels Direktinkassoauftrag vorgelegt wurde	7
1.4	Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge	7
1.5	Auftragserteilung mit Telefax	7
1.6	Dauerauftrag	8
1.7	Formlos erteilter Auftrag	8
1.8	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten	8
1.9	Sperre auf Wunsch des Kunden	8
1.10	Widerruf	8
1.11	Sonstige Entgelte	9
1.12	Kontoinformationen	9
1.13	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	10
1.14	Nutzung des Postbank Online-Bankings	10
1.15	Erstellen einer Buchungsbestätigung	10
1.16	Bankauskunft	11
1.17	Zinssatz für Überziehung eines Girokontos	11
2	Zahlungsverkehrsleistungen	
2.1	Postbank Card (Debitkarte)	11
2.2	Postbank Visa Card/Postbank MasterCard (Kreditkarte)	11
2.3	Postbank Visa/MasterCard GOLD-Doppel (Kreditkarte)	12
2.4	Postbank MasterCard GOLD (Kreditkarte)	13
2.5	Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)	14
2.6	Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)	14
2.7	Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)	15
2.8	Postbank Visa Shopping Card (Kreditkarte)	16
2.9	Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)	17
2.10	Postbank Visa Business Card Gold (Kreditkarte)	18
2.11	Postbank Visa Juristen Card (Kreditkarte)	19
2.12	Postbank Visa Enterprise Card (Kreditkarte)	20
2.13	Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte), MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	20
2.14	Aufladen der GeldKarte am Ladeterminal	22
2.15	Einsatz der Postbank Card im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen	22

2.16	Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb	22
2.17	Einsatz der Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card (Kreditkarten) im Ausland	23
2.18	Einsatz sonstiger Postbank Kreditkarten im Ausland	23
2.19	Inanspruchnahme des Notfall-Telefonservices bei MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	23
3	Inlandszahlungsverkehr	
3.1	Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto	23
3.2	Überweisungen	24
3.3	Zahlungsanweisung	24
3.4	Zahlungsanweisung zur Verrechnung	24
3.5	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	25
4	Auslandszahlungsverkehr	
4.1	Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland	26
4.2	Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland	26
4.3	Nachforschungen im Auftrag des Kunden	28
4.4	Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen	28
4.5	Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung	28
4.6	Sperre eines zu Zahlungszwecken beauftragten Schecks	28
5	Sparverkehr	
5.1	Postbank SparCard	29
5.2	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	29
5.3	Ersatz-Sparbuch	29
5.4	Sperre eines Sparbuchs aufgrund Verlustanzeige durch den Sparer	29
5.5	Zinssätze für Spareinlagen	29
5.6	Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen	30
5.7	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten	30
5.8	Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung	30
5.9	Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkontoauszugs auf Wunsch des Kunden	31
5.10	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden	31
5.11	Erstausgabe eines Mietkaution-Sparbuchs bei Begründung der Spareinlage	31
5.12	Abschluss eines Vertrags zugunsten Dritter über die Forderung aus einer Spareinlage auf Wunsch des Sparer	31

6	Postbank Privatkredite	
6.1	Ratenkredit Standardkonditionen	31
7	Wertpapiere	
7.1	Transaktionspreis Internet	31
7.2	Depotführung	32
7.3	Kontoverwaltung	33
7.4	Sonstige Dienstleistungen	33
8	Postbank Altersvorsorgekonto	
8.1	Depotverwaltung/-verwahrung	34
8.2	Provision bei Kauf	34
8.3	Marge bei Verkauf	34
8.4	Verwaltungsvergütung	34
9	Tagesgeldkonto	
9.1	Monatliches Entgelt für die Kontoführung	34
9.2	Kontoauszug	34
9.3	Zinssatz für Tagesgeldkonto	34
10	Wertstellung	
10.1	Gutschriften	34
10.2	Lastbuchungen	35
11	Rechnungsabschlussperiode	35
12	Verwarentgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen	36
13	Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren, Ausführungsfrist und Betragsgrenze bei Echtzeitüberweisungen	37
14	Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte	43
15	Bankinterne Kundenbeschwerdestelle	47
16	Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)	48

1 Privat-Girokonto

1.1 Monatliches Entgelt für die Kontoführung

Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres

1.1.1 Postbank Giro *direkt*¹

- Grundpreis pro Monat 1,90 EUR
- Grundpreis für Studenten, Auszubildende, Leistende des freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen Jahrs oder Bundesfreiwilligendienstes mit Nachweis pro Monat² 0,00 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt³ 2,50 EUR
- Bargeldauszahlung an Postbank⁴ Schaltern 1,50 EUR
- Nutzung des Kontoauszugsdrucker-Services⁵ 0,50 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist⁶ 2,50 EUR

1.1.2 Postbank Giro plus^{1,7}

- Grundpreis pro Monat 5,90 EUR
- Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleghaft erteilt³ 1,90 EUR
- Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist⁶ 1,90 EUR
- erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist⁶ 0,90 EUR

1) Siehe unter 12.2.1.

2) Die Befreiung gilt bei Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildung, bei Studierenden bis zum 26. Geburtstag bzw. entsprechend der im Nachweis angegebenen Dauer. Ab dem 26. Lebensjahr gilt die Befreiung jeweils ein Jahr. Bei freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem sozialem Jahr oder Bundesfreiwilligendienst gilt die Befreiung für grundsätzlich 12 Monate, eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist möglich.

3) Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleghaft ein (z. B. unter Verwendung des Formblatts „Giroauftrag“), ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

4) Für Bargeldauszahlungen, die 1.000 EUR überschreiten, wird das Entgelt nicht erhoben. Zu den Postbank Schaltern zählen auch solche, die von Partnerfilialen der Deutschen Post AG betrieben werden.

5) Das Entgelt wird nur gegenüber solchen Kunden erhoben, mit denen die Postbank die Übermittlung der Kontoauszüge durch Einstellen in die über das Postbank Online-Banking einsehbare NBox vereinbart hat.

6) Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

7) Bei Teilnahme am Postbank Giro 3000 plus verringert sich für Inhaber eines Postbank Giro 3000 plus-Kontos das zum Abschlusszeitpunkt geltende monatliche Entgelt um 50 %, wenn die bedingungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt sind. Neue Teilnahmevereinbarungen werden nicht abgeschlossen. Produktanpassungen werden ebenfalls nicht mehr durchgeführt.

- 1.1.3 Postbank Giro extra plus¹
- Grundpreis pro Monat bei Geldeingang² bis 2.999,99 EUR 10,90 EUR
 - Grundpreis pro Monat bei Geldeingang² von mindestens 3.000 EUR 0,00 EUR
 - Ausführung eines Überweisungsauftrags oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist³ 0,00 EUR
- Für die Dauer der Laufzeit des Giro extra plus-Kontos entfällt das Jahresentgelt für die Postbank Visa Card (Kreditkarte) als Hauptkarte oder Visa Card Prepaid (Kreditkarte) als Hauptkarte.
- 1.1.4 Postbank Giro start *direkt*^{1,4}
- Nur für Kunden von 7 Jahren bis unter 22 Jahren. Mit Vollendung des 22. Lebensjahres des Kontoinhabers wird Postbank Giro start *direkt* als Postbank Giro plus weitergeführt
- Grundpreis pro Monat 0,00 EUR
 - Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleg haft erteilt⁵ 0,00 EUR
 - Ausführung eines Überweisungsauftrags oder erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist³ 0,00 EUR
- 1.1.5 Postbank Giro Basis¹
- Basiskonto nach § 30 Abs. 2 Zahlungskontengesetz
Grundpreis pro Monat 4,90 EUR
 - Ausführung einer Überweisung oder eines Scheckeinzugsauftrags, wenn der Kunde den Auftrag beleg haft erteilt⁵ 1,90 EUR
 - Ausführung eines Überweisungsauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist³ 1,90 EUR
 - erstmalige Ausführung eines Dauerauftrags, wenn der Auftrag durch Nutzung des Postbank Telefon-Bankings erteilt worden ist³ 0,90 EUR

1) Siehe unter 12.2.1.

2) Geldeingänge, die auf Bargeldeinzahlungen des Kontoinhabers oder eines Dritten beruhen, sowie Gutschriften, denen die Ausführung einer Überweisung zulasten eines Postbank Tagesgeldkontos zugrunde liegt, werden nicht berücksichtigt.

3) Das Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn der Auftrag unter ausschließlicher Nutzung des im Telefon-Banking von der Postbank eingesetzten Sprachcomputers erteilt worden ist.

4) Nur ein Konto pro Kunde möglich.

5) Reicht der Kunde mehrere Schecks gleichzeitig beleg haft ein (z. B. unter Verwendung des Formblatts „Giroauftrag“), ist das Entgelt für jeden eingereichten Scheck zu entrichten.

1.2 Einzug eines Schecks¹

Das Entgelt erhebt die Bank als Inkassoinstitut vom Einreicher des Schecks.

1.2.1 Der Scheck wird eingelöst.

1.2.1.1 Einzug eines inländischen EUR-Schecks 0,00 EUR

1.2.1.2 Einzug eines Auslands- oder Fremdwährungsschecks zur Gutschrift Eingang vorbehalten²:

- Scheckbetrag unter 11 EUR 5,00 EUR
- Scheckbetrag ab 11 EUR bis unter 20 EUR 10,00 EUR
- Scheckbetrag ab 20 EUR 15,00 EUR

1.2.2 Der Scheck wird aus Gründen, die nicht von der Bank zu vertreten sind, nicht eingelöst. Zusätzlich zu dem Entgelt gemäß Nr. 1.2.1.1 bis 1.2.1.2 5,00 EUR

1.3 Einlösung eines Schecks,
der mittels Direktinkassoauftrag vorgelegt wurde³ 15,00 EUR

1.4 Echtzeitüberweisungen und sonstige Eilaufträge

1.4.1 Ausführung einer Echtzeitüberweisung⁴ 0,50 EUR

1.4.2 Sonstige Eilaufträge für Zahlungen auf Postbank Konten 9,80 EUR

auf Wunsch des Kunden wird der Zahlungsempfänger benachrichtigt, dass die Überweisung ausgeführt wurde (AVIS). Kosten zusätzlich⁵ 2,50 EUR

1.4.3 Sonstige Eilaufträge für Zahlungen auf andere als Postbank Konten 9,80 EUR

1.5 Auftragserteilung mit Telefax⁶ 4,80 EUR

1) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, im Übrigen, siehe Nr. 12.2.2.

2) Auslandschecks können üblicherweise nur in den Währungen Euro und Britisches Pfund Sterling zur Gutschrift Eingang vorbehalten angenommen werden. Diese Dienstleistung wird seit dem 01.04.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

3) Erteilt der Kunde den Einzugsauftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt*- und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten, im Übrigen, siehe Nr. 12.2.2.

4) Das Entgelt ist vom Überweisenden zu entrichten.

5) Diese Dienstleistung wird seit dem 20.11.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

6) Zusätzlich ist ein Entgelt nach Nr. 1.7 zu entrichten.

1.6 Dauerauftrag
Einrichtung, Änderung, Widerruf 0,00 EUR

1.7 Formlos erteilter Auftrag¹ 8,00 EUR

Die von der Postbank bereitgestellten oder zugelassenen Zahlungsvordrucke werden nicht verwendet.²

1.8 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten³ 10,50 EUR

1.9 Sperre auf Wunsch des Kunden
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.9.1 Sperre eines Überweisungsvordrucks oder mehrerer Überweisungsvordrucke 4,50 EUR⁴

1.9.2 Schecksperre für 6 Monate 7,50 EUR

- bei brieflicher Weiterleitung zusätzlich Porto⁵
- bei Weiterleitung mit Telefax oder Datenübermittlung zusätzlich 7,70 EUR

1.10 Bearbeitung des Widerrufs eines Zahlungsauftrags, wenn der Kunde den Widerruf nach Zugang des Zahlungsauftrags erklärt

1.10.1 Der Widerruf wird nach Gutbuchung des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers erklärt 21,00 EUR⁶

1.10.2 Der Widerruf wird vor Gutbuchung des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers erklärt

- je widerrufenem Zahlungsauftrag 7,50 EUR
- je widerrufenem Zahlungsauftrag, wenn der Zahlungsbetrag die Bank bereits verlassen hat zusätzlich 7,70 EUR

1) Wer einen Auftrag im Sinne dieser Preisklausel erteilt, beauftragt einen Zahlungsdienst oder die Ausführung einer Wertpapierorder.

2) Das Entgelt wird auch erhoben, wenn dem Kunden aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der Bank die Möglichkeit eröffnet wurde, Überweisungen auch per Fax bei der Bank einzureichen, und er im Rahmen dieses Verfahrens nicht den von der Bank bereitgestellten Überweisungsvordruck benutzt. Via Postbank Online- und Telefon-Banking erteilte Aufträge gelten jedoch nicht als formlos erteilte Aufträge im Sinne der Preisklausel.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist. Erteilt der Kunde die Überweisung beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

4) Das Entgelt ist für die Sperre eines oder mehrerer Blanküberweisungsvordrucke zu entrichten. Sperrt der Kunde einen oder mehrere ganz oder teilweise ausgefüllte Überweisungsvordrucke, ist je Sperrauftrag das Entgelt nach Nr. 1.10.1 zu zahlen. Beauftragt der Kunde gleichzeitig sowohl die Sperre eines oder mehrerer Blanküberweisungsvordrucke als auch die Sperre eines oder mehrerer ganz oder teilweise ausgefüllter Überweisungsvordrucke, fällt nur das Entgelt nach 1.10.1 an.

5) Siehe unter 12.2.1.

6) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

1.11 Sonstige Entgelte

- 1.11.1 Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags für Verbraucher: siehe Preisaushang
..... für Nichtverbraucher: 1,80 EUR zzgl. Porto
- 1.11.2 Bearbeitung der Wiedererlangung eines Zahlungsbetrags bei Angabe einer falschen Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Zahler auf Wunsch des Kunden 21,00 EUR¹
- 1.11.3 Saldenbestätigung auf Wunsch des Kunden (pro Konto pro Fall) 10,50 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Saldenbestätigung ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 1.11.4 Belegkopie auf Wunsch des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.12 Kontoinformationen

- 1.12.1 Kontoauszug
- Kontoauszugsdrucker 0,00 EUR
 - Online-Kontoauszug 0,00 EUR
- 1.12.1.1 Nutzung des Kontoauszugsdruckers pro Auszug² 0,50 EUR
- 1.12.1.2 Erstellung Doppelkontoauszug auf Wunsch des Kunden
- bis zu 3 Kontoauszugsdoppel, je 2,50 EUR
 - 4–10 Kontoauszugsdoppel 10,50 EUR
 - 11–20 Kontoauszugsdoppel 21,00 EUR
 - für jede weiteren 10 Kontoauszugsdoppel 10,50 EUR
- 1.12.1.3 Zusendung Zwischenkontoauszug auf Wunsch des Kunden 0,90 EUR
– Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres –
- 1.12.2 Finanzstatus
- 1.12.2.1 Erstellung 0,00 EUR

1) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für das Bemühen um Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

2) Das Entgelt wird nur von Inhabern eines Postbank Giro *direkt* erhoben, mit denen die Postbank die Einstellung der Kontoauszüge in die über das Postbank Online-Banking einsehbare NBox vereinbart hat. Nutzt der Kunde den Kontoauszugsdrucker, weil er aus von der Postbank zu vertretenden Gründen die NBox nicht einsehen kann, ist das Entgelt nicht zu entrichten.

1.12.2.2	Zusendung	
	• buchungstaglich	0,90 EUR
	• wochentlich	0,90 EUR
	• zweimal monatlich je Zusendung	2,50 EUR
	• monatlich	2,50 EUR
	– Abbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres – Das Versandentgelt fur den Finanzstatus vom vorletzten und letzten Bankarbeitstag eines Kalendervierteljahres wird im folgenden Kalendervierteljahr abgebucht.	

1.13	Nutzung des Postbank Telefon-Bankings	0,00 EUR
-------------	--	----------

1.13.1	Ersatz-PIN fur Telefon-Banking	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	

1.14	Nutzung des Postbank Online-Bankings	0,00 EUR
-------------	---	----------

1.14.1	Ersatz-PIN/Ersatz-Benutzername oder Ersatz-Passwort fur Online-Banking	6,00 EUR
	Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der/des Ersatz-PIN/Ersatz-Benutzername oder Ersatz- Passworts ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	

1.15	Erstellen einer Buchungsbestatigung	
-------------	---	--

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ubermittlung der Kopie des Buchungsbelegs ihre Ursache
nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1.15.1	auf Wunsch des Kunden bei Auftragserteilung	
1.15.1.1	Erstellen einer Buchungsbestatigung uber einen ausgefuhrten Einzelauftrag	0,10 EUR
1.15.1.2	Erstellen einer Buchungsbestatigung uber einen ausgefuhrten Sammelauftrag	2,30 EUR
1.15.2	Erstellen einer Buchungsbestatigung auf Wunsch des Kunden nach Auftragserteilung	10,50 EUR

1.16	Bankauskunft¹ erteilt im Auftrag oder nach vorheriger Einwilligung des Kunden	20,00 EUR
-------------	---	-----------

1.17 Zinssatz für Überziehung eines Girokontos

1.17.1	Zinssatz für eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredite)	siehe Preisaushang –Zinsenabbuchung am letzten Bankarbeitstag jedes Kalendervierteljahres – Die Zinsberechnung erfolgt am letzten Bankarbeitstag nach dem Stand des vorletzten Bankarbeitstages eines Kalendervierteljahres.
1.17.2	Zinssatz für geduldete Überziehungen Postbank Giro extra plus	siehe Preisaushang Postbank Giro plus, Giro start <i>direkt</i> Postbank Giro Basis und Postbank Giro <i>direkt</i>

2 Zahlungsverkehrsleistungen

2.1 Postbank Card (Debitkarte)

2.1.1	Postbank Card für Kontoinhaber	pro Jahr 0,00 EUR
2.1.2	Zusatzkarte	pro Jahr 6,00 EUR

2.2 Postbank Visa Card/Postbank MasterCard (Kreditkarte)

2.2.1	Visa Card/MasterCard Hauptkarte ²	pro Jahr 29,00 EUR
	Visa Card Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	pro Jahr 0,00 EUR

1) Der Preis versteht sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten. Bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ermäßigt sich zusätzlich das Entgelt für die Hauptkarte ab dem zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer auf 5 EUR pro Jahr. Für Inhaber eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 5 EUR pro Jahr. Diese Regelung gilt für MasterCard-Verträge nur, wenn sie bis zum 30. November 2000 begründet worden sind. Die Visa Card Hauptkarte ist bei gleichzeitigem Abschluss mit einem Giro plus Konto bei Wahl der Teilzahlung und aktiver Nutzung (mindestens ein Einkaufsumsatz) dauerhaft kostenlos (Angebot gilt für Neuabschlüsse ab dem 13.07.09).

- 2.2.2 Visa Card/MasterCard Zusatzkarte pro Jahr 15,00 EUR
- 2.2.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
- 2.2.4 Entgelt für 3-Raten-Zahlung siehe Preisaushang
- 2.2.5 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.2.6 Motivwechsel vor Ablauf der Visa Card 15,00 EUR
- 2.2.7 Visa Card/MasterCard Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.8 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.2.9 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.2.10 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.3 Postbank Visa/MasterCard GOLD-Doppel¹ (Kreditkarte)

- 2.3.1 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Hauptkarten pro Jahr 78,00 EUR
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz von 5.000 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz von 10.000 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.3.2 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Zusatzkarten pro Jahr 58,00 EUR
- 2.3.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)

1) Nur für bis zum 16.03.08 begründete Vertragsverhältnisse. Neue Kartenkonten werden nicht mehr eröffnet.

- 2.3.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.3.5 Visa/MasterCard GOLD-Doppel Ersatz-PIN
auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.3.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.3.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.3.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.4 Postbank MasterCard GOLD¹ (Kreditkarte)

- 2.4.1 Hauptkarte pro Jahr 59,00 EUR
- 2.4.2 Zusatzkarte pro Jahr 46,00 EUR
- 2.4.3 Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.4.4 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.4.5 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.4.6 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)

1) Nur für bis zum 16.03.08 begründete Vertragsverhältnisse. Neue Kartenkonten werden nicht mehr eröffnet.

- 2.4.7 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.4.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.5 Postbank Visa Card GOLD (Kreditkarte)

- 2.5.1 Visa Card GOLD Hauptkarte¹ pro Jahr 59,00 EUR
Visa Card GOLD Hauptkarte für die Dauer der
Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 30,00 EUR
- 2.5.2 Visa Card GOLD Zusatzkarte pro Jahr 29,00 EUR
- 2.5.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
- 2.5.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.5.5 Visa Card GOLD Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.5.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.5.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.6 Postbank Visa Card PLATINUM (Kreditkarte)

- 2.6.1 Visa Card PLATINUM Hauptkarte pro Jahr 99,00 EUR
- 2.6.2 Visa Card PLATINUM Zusatzkarte pro Jahr 79,00 EUR
- 2.6.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card Gold auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten (gilt nur für ab dem 01.11.2016 ausgegebene Karten).

- 2.6.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
- 2.6.5 Visa Card PLATINUM Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.6.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.6.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.7 Postbank Visa Card Prepaid (Kreditkarte)

- 2.7.1 Visa Card Prepaid Hauptkarte¹ pro Jahr 29,00 EUR
Visa Card Prepaid Hauptkarte für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos pro Jahr 0,00 EUR
- 2.7.2 Visa Card Prepaid Zusatzkarte pro Jahr 15,00 EUR
- 2.7.3 Visa Card Prepaid Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.7.4 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.7.5 Motivwechsel vor Ablauf der Karte 15,00 EUR
- 2.7.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

1) Beantragt ein Kunde bei der Postbank gleichzeitig (Tag des Zugangs des Antrags ist maßgeblich) die Eröffnung eines Postbank Giro plus-Kontos/Postbank Giro start *direkt*-Kontos und die Ausgabe einer Visa Card auf den Namen des Inhabers des beantragten Privat-Girokontos, so ist im ersten Jahr der Gültigkeitsdauer das Entgelt nicht zu entrichten.

2.7.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.8 Postbank Visa Shopping Card (Kreditkarte)

2.8.1 Shopping Card Hauptkarte, erstes Jahr entgeltfrei, danach ... pro Jahr 9,90 EUR
• bei einem Vorjahreseinkaufsumsatz größer 3.000 EUR 0,00 EUR

2.8.2 Shopping Card Zusatzkarte pro Jahr 0,00 EUR

2.8.3 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe www.postbank.de/shopping-card

2.8.4 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe www.postbank.de/shopping-card

2.8.5 Shopping Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.

2.8.6 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR

2.8.7 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.

2.8.8 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto

2.9 Postbank Visa Business Card Classic (Kreditkarte)

- 2.9.1 Visa Business Card Classic Hauptkarte pro Jahr 30,00 EUR
- 2.9.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.9.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.9.4 Visa Business Card Classic Ersatz-PIN auf Wunsch
des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.9.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.9.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.9.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.9.8 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der
Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR
- 2.9.9 Auslandsreisekrankenversicherung pro Jahr 5,10 EUR

2.10 Postbank Visa Business Card Gold (Kreditkarte)

- 2.10.1 Visa Business Card Gold Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 7.500 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 12.500 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.10.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.10.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card GOLD)
- 2.10.4 Visa Business Card Gold Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.10.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.10.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.10.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.10.8 Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der
Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.) einmalig 256,00 EUR

2.11 Postbank Visa Juristen Card (Kreditkarte)

- 2.11.1 Visa Juristen Card Hauptkarte pro Jahr 80,00 EUR
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 7.500 EUR pro Jahr 50 % vom Jahresentgelt
Rückerstattung ab einem Einkaufsumsatz
von 12.500 EUR pro Jahr 100 % vom Jahresentgelt
- 2.11.2 Zinssatz für Teilzahlungsfunktion siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.11.3 Zinssatz für Guthaben ab dem ersten Euro siehe Preisaushang
(identisch mit Postbank Visa Card)
- 2.11.4 Visa Juristen Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im
Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.11.5 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen
mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden 3,50 EUR
- 2.11.6 Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden 5,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit
der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht
im Verantwortungsbereich der Bank hat.
- 2.11.7 Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei
gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service Porto
- 2.11.8 Einprägung des Kanzleinamens auf der Karte 0,00 EUR

2.12	Postbank Visa Enterprise Card (ehemals Postbank Visa Corporate Card) (Kreditkarte)	
2.12.1	Visa Enterprise Card	pro Jahr 18,00 EUR
2.12.2	Visa Enterprise Card Ersatz-PIN auf Wunsch des Kunden Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	6,00 EUR
2.12.3	Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe durch den Kunden	3,50 EUR
2.12.4	Rechnungsdoppel auf Anforderung des Kunden Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Übermittlung des Rechnungsdoppels ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.	5,00 EUR
2.12.5	Zusendung der Kreditkarten-Monatsabrechnung bei gleichzeitiger Teilnahme am Kreditkarten Online-Service	Porto
2.12.6	Entgelt für Firmen-Logo/Schriftzug auf der Karte (für alle Karten zzgl. der gesetzlichen MwSt.)	einmalig 256,00 EUR

2.13	Bargeldauszahlung mit Postbank Card (Debitkarte), MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte)	
2.13.1	Bargeldauszahlung an Postbank Geldautomaten ¹ und Schaltern	
2.13.1.1	mit Postbank Card	
	• am Schalter	0,00 EUR ²
	• am Geldautomaten	0,00 EUR
2.13.1.2	mit Postbank Kreditkarten ³ am Geldautomaten	2,50 %
	mind. 5,00 EUR

1) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der Deutsche Bank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.

2) Die Preisregelung in Nr. 1.1.1, dritter Unterpunkt, bleibt hiervon unberührt.

3) Für Inhaber eines Giro extra plus-Kontos wird bei Geldautomatenverfügungen im Ausland mit Visa Card GOLD, Visa Card, Visa Card Prepaid oder MasterCard das Entgelt nicht berechnet.

- 2.13.2 Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten mit der Postbank Card (Debitkarte)
- 2.13.2.1 in Staaten innerhalb des EWR in Euro
- 2.13.2.1.1 an inländischen Geldautomaten der Commerzbank AG, Deutsche Bank und HypoVereinsbank AG („Cash Group“) sowie der Cash Group angeschlossenen inländischen Konzerngesellschaften 0,00 EUR
- 2.13.2.1.2 bei Geldautomatenbetreibern, die kein direktes Kundenentgelt erheben
- Verfügungen im Bezahlssystem girocard: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
 - Verfügungen im Bezahlssystem V PAY: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
- 2.13.2.1.3 bei Geldautomatenbetreibern, die ein direktes Kundenentgelt erheben
- Verfügungen im Bezahlssystem girocard: 0,00 EUR
 - Verfügungen im Bezahlssystem V PAY: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
- 2.13.2.2 in Staaten außerhalb des EWR oder in Fremdwährung¹: 1 %
..... mind. 5,99 EUR
- 2.13.3 Bargeldauszahlung bei fremden Kreditinstituten im In- und Ausland mit Postbank Kreditkarten
- 2.13.3.1 mit Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card²
- am Schalter 3,00 %
mind. 5,00 EUR
 - am Geldautomaten 2,00 %
mind. 5,00 EUR
- 2.13.3.2 mit sonstigen Postbank Kreditkarten³
- am Schalter 3,00 %
mind. 5,00 EUR
 - am Geldautomaten 2,50 %
mind. 5,00 EUR

1) Bei einem Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland in Fremdwährung fällt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 an.

2) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.17 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

3) Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

2.14 Aufladen der GeldKarte am Ladeterminal

- 2.14.1 Postbank Kunden am Ladeterminal der Postbank 0,00 EUR
- 2.14.2 Postbank Kunden an Ladeterminals der Cash Group 0,00 EUR
- 2.14.3 Postbank Kunden am Ladeterminal bei anderen Kreditinstituten
(Die Postbank belastet die ihr durch das Ladeterminal betreibende
Institut berechneten Entgelte dem Kontoinhaber.)
- 2.14.4 fremde Kunden von Kreditinstituten im Inland
am Ladeterminal der Postbank
- folgender Institutsgruppen: Commerzbank AG,
Deutsche Bank und HypoVereinsbank AG („Cash Group“)
sowie der Cash Group angeschlossenen inländischen
Konzerngesellschaften 0,00 EUR
 - anderer Kreditinstitute
(Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das kontoführende
Kreditinstitut/die kartenausgebende Stelle ein Entgelt für das
Aufladen der GeldKarte verlangt, kann dort erfragt werden.)

2.15 Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen¹

- in den Staaten der Europäischen Union²
 - in der Landeswährung Euro 0,00 %
 - in anderen Landeswährungen 1,85 %
 - des Auslandsumsatzes
- in anderen Staaten 1,85 %
- des Auslandsumsatzes

- ## 2.16 Einsatz der Postbank Kreditkarten zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb³
- 2,50 %
- mind. 5,00 EUR

1) Bei einem Einsatz der Postbank Card (Debitkarte) im Ausland in einer anderen Währung als Euro ist zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2 zu entrichten.

2) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

3) Auf Ihrer Kreditkartenabrechnung wird dieses Entgelt unter der Bezeichnung „Karteneinsatz Glücksspiel“ ausgewiesen. Bei einem Einsatz der Kreditkarte im Ausland in einer anderen Währung als Euro oder in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ist zusätzlich das Entgelt nach Nr. 2.18 und ein Währungsumrechnungsentgelt nach Nr. 14.2 zu entrichten.

2.17 Einsatz der Postbank Visa Business Card Classic/Gold, Juristen Card und Enterprise Card (Kreditkarten) im Ausland¹

- an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
- für Bargeldauszahlungen
- zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb

- in den Staaten der Europäischen Union²
 - in der Landeswährung Euro 0,00 %
 - in anderen Landeswährungen 1,50 %
 - des Auslandsumsatzes
- in anderen Staaten 1,50 %
- des Auslandsumsatzes

2.18 Einsatz sonstiger Postbank Kreditkarten im Ausland³

- an Terminals zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
- für Bargeldauszahlungen
- zum Bezahlen bei Wettbüros, Casinobetrieben und Lotteriegesellschaften im Rahmen von deren Geschäftsbetrieb

- in den Staaten der Europäischen Union²
 - in der Landeswährung Euro 0,00 %
 - in anderen Landeswährungen 1,85 %
 - des Auslandsumsatzes
- in anderen Staaten 1,85 %
- des Auslandsumsatzes

2.19 Inanspruchnahme des Notfall-Telefonservices bei MasterCard (Kreditkarte) und Visa Card (Kreditkarte) 100,00 EUR

3 Inlandszahlungsverkehr

3.1 Bargeldeinzahlungen auf ein Girokonto

3.1.1 zugunsten Dritter auf ein Postbank Girokonto

- von Spenden für mildtätige, kirchliche oder gemeinnützige Hilfsorganisationen 0,00 EUR

1) Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.3.1 und bei einem Karteneinsatz gem. Nr. 2.16 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.

2) Dies sind derzeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die EWR-Mitgliedsstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind hinsichtlich der Entgelterhebung den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt.

3) Zusätzlich ist bei einer Bargeldauszahlung ein Entgelt gemäß Nr. 2.13.3.2 und bei einem Karteneinsatz gem. Nr. 2.16 das dort aufgeführte Entgelt zu entrichten. Hinzu kommt bei einem Einsatz der Karte in einer anderen Währung als Euro ein Währungsumrechnungsentgelt gem. Nr. 14.2.

	• für Fernsehlotterien (Monats-/Jahreslos)	0,50 EUR
	• für sonstige Überweisungen nach Bargeldeinzahlung	
	– bis 5 EUR	4,00 EUR
	– über 5 EUR bis 5.000 EUR	6,00 EUR
	– für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR	6,00 EUR
3.1.2	auf ein anderes als ein Postbank Konto	
	• bis 5 EUR	6,50 EUR
	• über 5 EUR bis 5.000 EUR	15,00 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 5.000 EUR	15,00 EUR
3.1.3	auf das eigene Postbank Privat-Girokonto	0,00 EUR

3.2 Überweisungen

3.2.1	Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten ^{1,2}	10,50 EUR
3.2.2	Überweisung in einer Fremdwährung ² (z. B. Britisches Pfund Sterling, US-Dollar) Auftragserteilung beleghaft oder im Telefon-Banking	1,5 % vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
	Auftragserteilung im Online-Banking oder mittels FinTS	1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR

3.3 Zahlungsanweisung³

3.3.1	als Einzelauftrag ⁴	
	• bis 50 EUR	6,50 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 50 EUR	0,65 EUR
3.3.2	als Sammelauftrag	
	• für jede zugehörige Zahlungsanweisung bis 50 EUR	6,50 EUR
	• für jede weiteren angefangenen oder vollen 50 EUR	0,65 EUR

3.4 Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Auszahlungsentgelt – Höchstbetrag 1.500 EUR

• bis 50 EUR	3,50 EUR
• über 50 EUR bis 250 EUR	4,00 EUR
• über 250 EUR bis 500 EUR	5,00 EUR
• über 500 EUR bis 1.000 EUR	6,00 EUR
• über 1.000 EUR bis 1.500 EUR	7,50 EUR

1) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Überweisung mit dem Formblatt „Begleichung/Erstattung von Bestattungskosten, Haftungserklärung“ beauftragt worden ist.

2) Zusätzlich ist bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro direkt- und Giro start direkt-Konten für die beleghafte Erteilung des Auftrags ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

3) Diese Dienstleistung wird seit dem 20.11.2017 nur noch Kunden angeboten, die keine Verbraucher sind.

4) Siehe unter 12.3.

3.5 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

- 3.5.1 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates innerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Inland ansässig ist:
- 3.5.1.1 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist ein Postbank Konto 0,00 EUR
- 3.5.1.2 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsdienstleister durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt:
- 3.5.1.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) 0,00 EUR
- 3.5.1.2.2 Nachforschung ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt worden ist 10,50 EUR^{2,3}
- 3.5.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates außerhalb des EWR⁴ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Inland ansässig ist:
- 3.5.2.1 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist ein Postbank Konto 0,00 EUR
- 3.5.2.2 Das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist kein Postbank Konto, der Zahlungsbetrag wird dem Zahlungsempfänger durch einen anderen Zahlungsdienstleister zur Verfügung gestellt:
- 3.5.2.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle) 0,00 EUR
- 3.5.2.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischengeschalteten Stelle) 21,00 EUR^{2,3}

1) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

2) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.2.1.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

4) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

4 Auslandszahlungsverkehr^{1,2}

- 4.1 Beleghaft oder im Postbank Telefon-Banking erteilter Auftrag in das Ausland³**
- 4.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum^{4,6}
in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁵
- 4.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR⁴
..... 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR⁵
- 4.1.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... 1,5 ‰ vom Auftragswert, mind. 12,00 EUR
- 4.1.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.1.1 oder 4.1.2 13,00 EUR

4.2 Im Postbank Online-Banking oder mittels FinTS erteilter Auftrag in das Ausland

- 4.2.1 als Einzelauftrag

1) Siehe unter 12.6.

2) Bei Zahlungsvorgängen, die ein Fremdwährungsgeschäft i.S.v. Nr. 14.1 darstellen, ist ein Währungsumrechnungsentgelt gem. 14.1.3 zu entrichten.

3) Erteilt der Kunde den Auftrag beleghaft, ist zusätzlich bei Giro plus-, Giro Basis-, Giro *direkt* und Giro start *direkt*-Konten ein Entgelt nach Nr. 1.1 zu entrichten.

4) Siehe unter 13.6.1.

5) Dieser Preis gilt auch für jede Ausführung eines Dauerauftrags.

6) Siehe unter 13.6.

- 4.2.1.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum^{2,3}
in Euro 0,00 EUR
in einer anderen Währung 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR²
..... 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.1.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2 als Sammelauftrag
- 4.2.2.1 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR oder bei der Entgeltauswahl SHARE¹ auch im gesamten SEPA-Zahlungsverkehrsraum^{2,3}
in Euro je Datensatz 0,00 EUR
in einer anderen Währung je Datensatz 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.2 zur Gutschrift bei einem ausländischen Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR²
..... je Datensatz 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.3 zur Ausführung mit Scheck (einschließlich Porto)
..... je Datensatz 1,5 % vom Auftragswert, mind. 8,00 EUR
- 4.2.2.4 mit sofortiger Datenübertragung (Eilauftrag)
zusätzlich zu 4.2.2.1 oder 4.2.2.2 13,00 EUR

1) Siehe unter 12.6.

2) Siehe unter 13.6.1.

3) Siehe unter 13.6.

4.3 Nachforschungen im Auftrag des Kunden

- 4.3.1 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates innerhalb des EWR¹ zu erbringen sind und bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland, aber innerhalb des EWR¹ ansässig ist:
- 4.3.1.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) 0,00 EUR
- 4.3.1.2 Nachforschung ob und ggf. wann die Zahlung dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben oder in sonstiger Weise dem Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt worden ist 21,00 EUR^{2,3}
- 4.3.2 bei Zahlungsdiensten, die in der Währung eines Staates außerhalb des EWR⁴ zu erbringen sind oder bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Ausland und außerhalb des EWR¹ ansässig ist:
- 4.3.2.1 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges bis zur ersten zwischengeschalteten Stelle) 0,00 EUR
- 4.3.2.2 Nachforschung zum Verbleib einer Zahlung (Recherche innerhalb des Übertragungsweges nach Eingang bei der ersten zwischengeschalteten Stelle) 21,00 EUR^{2,3}

4.4 Klärung von Verwendungszweckangaben zu eingegangenen Zahlungen

- unter Mitwirkung eines im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleiters im Auftrag des Zahlungsempfängers 10,50 EUR

4.5 Auftrag zur Änderung einer in das Ausland abgeleiteten Zahlung 10,50 EUR

4.6 Sperre eines zu Zahlungszwecken beauftragten Schecks

- Auftrag, einen zur Ausführung einer Zahlung
- von der Postbank ausgestellten EUR-Orderscheck zu sperren 10,50 EUR
 - über eine Korrespondenzbank bewirkten Scheck zu sperren 21,00 EUR

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Auslagen für anfallende Kopien sind gesondert zu entrichten; siehe unter 12.2.1.

3) Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Nachforschung nicht auf einem rechtswidrigen Verhalten der Bank beruht.

4) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

5 Sparverkehr

5.1 Postbank SparCard¹

- 5.1.1 Rückzahlung an Geldautomaten im Inland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“, die keine Postbank Geldautomaten² sind 5,99 EUR
- 5.1.2 Rückzahlung an Geldautomaten fremder Kreditinstitute im Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „Visa Plus“³ 5,99 EUR

5.2 Nutzung des Postbank Telefon-Bankings

- 5.2.1 Ersatz-PIN für Telefon-Banking auf Wunsch des Kunden 6,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 5.3 **Ersatz-Sparbuch** 9,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung des Ersatz-Sparbuchs ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

- 5.4 **Sperre eines Sparbuchs aufgrund Verlustanzeige durch den Sparer** 9,00 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Sperre ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

5.5 Zinssätze für Spareinlagen⁴

- mit dreimonatiger Kündigungsfrist⁴ pro Jahr 0,001 %
 - mit 1-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,001 %
 - mit 2 ½-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,001 %
 - mit 4-jähriger Kündigungsfrist⁴ * pro Jahr 0,001 %
- Mindestspareinlage 0,50 EUR

* Eine Kündigung ist frühestens sechs Monate nach Einzahlung der Spareinlage zulässig.

1) Siehe unter 12.2.2.

2) Postbank Geldautomat ist ein Geldautomat, der von der Deutsche Bank AG unter der Marke „Postbank“ betrieben wird.

3) Hierzu gehören auch die im Ausland von der Deutsche Bank und ihren ausländischen Konzerngesellschaften betriebenen Geldautomaten.

4) Neue Konten werden nicht mehr eröffnet.

Postbank DAX® Sparbuch¹

Variable Basisverzinsung 0,001 % p. a.
 Bei einem mtl., stichtagsbezogenen Anstieg des Xetra DAX 30 erhält der Kunde einen DAX-Bonus als zusätzliche Verzinsung. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank DAX® Sparbuch. Die Teilnahmerate beträgt 0,5 %. Der mtl. DAX-Bonus ist begrenzt auf max. 1 % p. a. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate; variabler Zinssatz. DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Postbank Quartal-Sparen¹

Variable Basisverzinsung für das gesamte Sparguthaben: 0,001 % p. a.
 Quartal-Bonus für Quartal-Guthaben*: 0,001 % p. a.
 Gesamtzins für Quartal-Guthaben*: 0,002 % p. a.

* Guthaben, welches für die Dauer eines gesamten Kalenderquartals auf dem Konto vorhanden war und 500.000 EUR nicht übersteigt. Näheres ergibt sich aus den Besonderen Bedingungen – Postbank Quartal-Sparen. Basiszins und Quartal-Bonus sind variabel. Mindesteinlage 0,50 EUR; Kündigungsfrist 3 Monate. Pro Kunde kann nur ein Quartal-Sparkonto geführt werden.

5.6 Vorschusszinsen für die vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen

- Postbank DAX® Sparbuch², Postbank Gold-Sparen, Postbank Gewinn-Sparen, Postbank Quartal-Sparen und Postbank Aktiv-Sparen Die Hälfte der jeweils geltenden Grundverzinsung.
- sonstige Spareinlagen Die Hälfte des jeweils für die betreffende Spareinlage geltenden Zinssatzes.

Bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, bei denen pro Kalendermonat und Sparkonto 2.000 EUR ohne Kündigung zurückgezahlt werden können, werden Vorschusszinsen für den 2.000 EUR übersteigenden Betrag für 90 Tage berechnet.

Für andere Spareinlagen werden Vorschusszinsen für die Zeit vom Tag der Rückzahlung bis zum Tag der Fälligkeit, längstens für 2 ½ Jahre, erhoben.

5.7 Ausführung einer Überweisung zwecks Begleichung von Bestattungskosten 10,50 EUR

5.8 Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung 14,00 EUR

Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung der Ersatz-Steuerbescheinigung nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.

1) Neue Konten werden nicht mehr eröffnet.

2) DAX® ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

- 5.9 Ausstellung eines zusätzlichen Sparkontoauszugs oder Ersatz-Sparkkontoauszugs auf Wunsch des Kunden** 2,50 EUR
Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Anlass für die Ausstellung des Ersatz-Sparkkontoauszugs nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt.
- 5.10 Freischaltung der PIN nach vorheriger Sperre wegen mehrmaliger Falscheingabe der PIN durch den Kunden** 3,50 EUR
- 5.11 Erstausgabe eines Mietkaution-Sparbuchs bei Begründung der Spareinlage**
- für Kunden mit einem Postbank Girokonto..... 20,00 EUR
 - für Kunden ohne ein Postbank Girokonto..... 30,00 EUR
- 5.12 Abschluss eines Vertrags zugunsten Dritter über die Forderung aus einer Spareinlage auf Wunsch des Sparers** 20,00 EUR
Entgeltschuldner ist der Sparer. Das Entgelt ist zu entrichten, wenn der Vertrag unter Verwendung des Vordrucks „Erklärung zugunsten Dritter“ abgeschlossen wird.

6 Postbank Privatkredite

- 6.1 Ratenkredit Standardkonditionen** siehe Preisaushang

7 Wertpapiere

- 7.1 Transaktionspreis¹ Internet²**
- 7.1.1 An inländischen Börsen gehandelte Wertpapiere**
- bis 1.200 EUR Ordervolumen 9,95 EUR
 - bis 2.600 EUR Ordervolumen 17,95 EUR
 - bis 5.200 EUR Ordervolumen 29,95 EUR
 - bis 12.500 EUR Ordervolumen 39,95 EUR
 - bis 25.000 EUR Ordervolumen 54,95 EUR
 - über 25.000 EUR Ordervolumen 69,95 EUR

1) Die Preise verstehen sich zzgl. Courtage, fremder Spesen, Clearing-Gebühren für inländische Wertpapiere und Porto. Weiterhin behalten wir uns vor, hierin nicht enthaltene Positionen nach Aufwand zu berechnen. Bitte beachten Sie: Insbesondere bei Ausführungen im Xetra kann es zu Teilausführungen kommen. Hierdurch können mehrfach Transaktionskosten anfallen.

2) Telefon: Transaktionspreis Internet plus 3 EUR, Postbank Filiale/Finanzberatung: Transaktionspreis Internet plus 13 EUR, Smartphone: Transaktionspreis Internet.

7.1.2	An ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere ¹	
	• bis 1.200 EUR Ordervolumen	32,95 EUR
	• bis 2.600 EUR Ordervolumen	39,95 EUR
	• bis 5.200 EUR Ordervolumen	49,95 EUR
	• bis 12.500 EUR Ordervolumen	59,95 EUR
	• bis 25.000 EUR Ordervolumen	69,95 EUR
	• über 25.000 EUR Ordervolumen	79,95 EUR
7.1.3	Fonds über Fondsgesellschaft/Anleihen und Zertifikate über Emittent (Zeichnung)	
	Die Postbank erhebt von ihren Kunden ein Kommissionsentgelt. Dieses variiert je nach Produkt und Vertriebskanal und wird dem Kunden vor Ordererteilung in einer detaillierten Kostenprognose jeweils separat ausgewiesen. Sie zahlen keinen Ausgabeaufschlag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft/ den Emittenten. Bitte beachten Sie, dass die Mindestanlage 500,00 EUR beträgt.	
7.1.4	Transaktionsgebühr ETF-Sparplan pro Ausführung	0,90 EUR
	Höhe der Sparraten	25 – 1.000 EUR
	Bitte beachten Sie, dass die Transaktionsgebühr zzgl. zur Sparrate belastet wird.	
7.1.5	Limit bei Nichtausführung	
	• inländische Börsenplätze	frei
	• ausländische Börsenplätze	frei
7.1.6	Orderänderung	
	• inländische Börsenplätze	2,50 EUR
	• ausländische Börsenplätze	4,50 EUR
7.1.7	Orderstreichung	
	• inländische Börsenplätze	frei
	• ausländische Börsenplätze	frei
7.1.8	Vormerkung Zeichnungsauftrag Neuemissionen bei Nichtausführung	
	• inländische Börsenplätze	0,00 EUR
	• ausländische Börsenplätze	nicht möglich
7.1.9	Stockdividende/Bonusaktie	frei
7.1.10	Berichtigungsaktien	frei

7.2 Depotführung

7.2.1	Depotverwaltung	
	• pro Quartal	0,00 EUR

¹) Die Erteilung von Orders an ausländischen Börsen ist ausschließlich telefonisch über die Kundenhotline möglich.

7.2.2	Depotübertrag pro ISIN/WKN (Eingang/Ausgang)	frei
7.2.3	Einlösung fälliger Wertpapiere	frei
7.2.4	Einlösung von Zins-/Dividendenscheinen	frei
7.2.5	Wechsel der Lagerstelle/Verwahrart	15,00 EUR zzgl. fremder Spesen

7.3 Kontoverwaltung¹

7.3.1	Kontoführung • pro Quartal ²	0,00 EUR
7.3.2	für die Dauer der Laufzeit des Postbank Giro extra plus-Kontos	frei
7.3.3	Zinssatz	siehe Preisaushang
7.3.4	Ersatz-Benutzername oder Ersatz-Passwort für Postbank Banking & Brokerage	6,00 EUR Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung des Ersatz-Benutzernamens oder Ersatz-Passworts ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.
7.3.5	Ersatz-PIN für Telefon-Brokerage	6,00 EUR Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatz-PIN ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

7.4 Sonstige Dienstleistungen³

7.4.1	Ausstellung einer Ersatz-Steuerbescheinigung	14,00 EUR Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn die Umstände für die Ausstellung der Ersatz-Steuerbescheinigung nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fallen.
7.4.2	Kopie Buchungsbeleg ⁴	5,00 EUR
7.4.3	Nachträgliche Belastung/Erstattung Kapitalertragsteuer pro Posten	14,00 EUR

1) Zur Zahlung von Verwahrtgelten beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2) Zzgl. Porto für Kontoauszüge.

3) Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4) Z. B. Überweisungen, Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge.

8 Postbank Altersvorsorgekonto

8.1 Depotverwaltung/-verwahrung 0,00 EUR

8.2 Provision bei Kauf

- Laufzeit über 5 Jahre 4,00 %
- Laufzeit über 3 Jahre bis einschließlich 5 Jahre 3,00 %
- Laufzeit über 1 Jahr bis einschließlich 3 Jahre 2,00 %

8.3 Marge bei Verkauf 0,50 %

8.4 Verwaltungsvergütung pro Jahr 1,55 %

9 Tagesgeldkonto¹

9.1 Monatliches Entgelt für die Kontoführung 0,00 EUR

9.2 Kontoauszug

9.2.1 Erstellung 0,00 EUR

9.2.2 Zusendung

- jährlich 0,00 EUR
- auf besondere Anforderung Porto²

9.3 Zinssatz für Tagesgeldkonto siehe Preisaushang

10 Wertstellung

10.1 Gutschriften

10.1.1 Bargeldeinzahlungen auf Postbank Girokonten Einzahlungstag

10.1.2 Überweisungsgutschriften Eingangstag des Überweisungsbetrags³

1) Zur Zahlung von Verwarentgelten beachten Sie bitte die Nr. 12.1 in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2) Siehe unter 12.2.1.

3) Bei netzinternen Überweisungen gilt als Eingangstag des Überweisungsbetrags der Tag der Wertstellung der Lastbuchung auf dem Konto des Überweisenden.

- 10.1.3 Scheckeinreichungen mit Schecks,
die auf die Postbank gezogen sind Eingangstag des Auftrags
- 10.1.4 Scheckeinreichungen mit Schecks
im Inland, die nicht auf die Postbank
gezogen sind Eingangstag des Auftrags + 1 Bankarbeitstag
- 10.1.5 Auslands- und
Fremdwährungsschecks Buchungstag + 5 Bankarbeitstage

10.2 Lastbuchungen

- 10.2.1 Bargeldauszahlungen Auszahlungstag
- 10.2.2 Überweisungen Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags¹
- 10.2.3 Lastschriften Tag des Abflusses des Lastschriftbetrags¹
- 10.2.4 Verrechnungsschecks Tag des Abflusses des Scheckbetrags¹

11 Rechnungsabschlussperiode

- bei Girokonten vierteljährlich
- bei Tagesgeldkonten jährlich

1) Bei netzinternen Zahlungsverkehrsvorgängen gilt als Tag des Abflusses des Überweisungsbetrags, des Lastschriftbetrags oder des Scheckbetrags der Tag der Lastbuchung.

12 Verwarentgelte für Guthaben und sonstige Entgeltregelungen

12.1 Verwarentgelte für Guthaben

Für die Verwahrung von Einlagen auf Girokonten und Tagesgeldkonten sowie Anlagekonten zum Wertpapierdepot im Sinne von Nr. 1 bis Nr. 5 der „Besonderen Bedingungen Postbank Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren“ zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,5 % p. a. Die Bank räumt Ihnen einen Freibetrag pro Konto ein, für den Sie kein Verwarentgelt entrichten müssen. Dieser Freibetrag beträgt 50.000 EUR pro Girokonto und pro Anlagekonto zum Wertpapierdepot, sowie 25.000 EUR pro Tagesgeldkonto. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besonderen Bedingungen Postbank Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Besonderen Bedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgeltes vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

12.2 Sonstige Entgeltregelungen

12.2.1 Porti (Entgelte der Deutsche Post AG) und sonstige Auslagen, z. B. Kosten für Zahlungsverkehrsvordrucke, sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Bei Aufträgen, Kontoauszügen usw., bei denen Porto anfällt, wird dies dem Kundenkonto belastet, sofern im Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes geregelt ist.

12.2.2 Fallen fremde Kosten, Gebühren, Entgelte und Auslagen an, z. B. Spesen eines anderen Kreditinstituts, so werden diese dem Kundenkonto belastet.

12.3 Werden besondere Versendungsformen gewünscht und sind diese zulässig, z. B. eigenhändig, so sind zusätzlich die entsprechenden Entgelte der Deutsche Post AG zu entrichten.

12.4 Neutrale Briefumschläge mit Aufträgen an die Bank und Sendungen mit Datenträgern an die Bank sind zu frankieren. Die Bank ist berechtigt, Nachporto dem Girokonto zu belasten.

12.5 Auf Wunsch des Kunden übersendet die Postbank Girobriefumschläge. Der Preis für eine Serie Girobriefumschläge mit 12 Girobriefumschlägen beträgt derzeit 9,60 EUR. Bei einer Änderung des Portos der Deutsche Post AG für einen Brief „Standard bis 20 g“ ändert sich der Preis entsprechend. Inhaber von Postbank Giro extra plus-Konten erhalten pro Kalenderjahr bis zu 12 Girobriefumschläge kostenlos.

12.6 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹ führt die Bank als SHARE-Zahlung aus. Bei dieser Option tragen Sie, als Auftraggeber, die Entgelte der Postbank. Der Zahlungsempfänger trägt alle übrigen Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen.

Üblicherweise kann der Zahlungsbetrag dabei entsprechend gekürzt werden. SHARE-Zahlungen in EWR-Staaten¹, die auf eine EWR-Währung² lauten, müssen jedoch ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt werden.

Alle anderen Überweisungen, ausgenommen Echtzeitüberweisungen, können Sie auch als „OUR“- oder „BEN“-Zahlung beauftragen. Bei einer OUR-Zahlung übernimmt der Auftraggeber alle Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen. Bei einer BEN-Zahlung trägt der Zahlungsempfänger alle Entgelte, Kosten und Auslagen, die bei der Ausführung der Zahlung entstehen. Der Zahlungsbetrag kann entsprechend gekürzt werden. Die vorstehenden Regelungen finden auch Anwendung, wenn der Zahlungsauftrag als Scheckzahlung ausgeführt wird.

13 Geschäftstag, Einlieferungsschlusszeit, Ausführungsfristen für Zahlungsvorgänge, technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren, Ausführungsfrist und Betragsgrenze bei Echtzeitüberweisungen

13.1 Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden
- 24. und 31. Dezember

Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind. Für Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Geldautomaten ist jeder Tag ein Geschäftstag.

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.2 Einlieferungsschlusszeit

Die Einlieferungsschlusszeit für Überweisungsaufträge, Zahlungsanweisungen (Inland) und Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger im Ausland ist 14.00 Uhr.

13.3 Ausführungsfristen

13.3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro:

- beleglose Überweisung: 1 Geschäftstag
(Echtzeitüberweisungen: vgl. Nr. 6 der Besonderen Bedingungen
Postbank Echtzeitüberweisungen)
- beleghafte Überweisung: 2 Geschäftstage

Überweisungen in anderen EWR-Währungen²:

- beleglose Überweisung: 4 Geschäftstage
- beleghafte Überweisung: 4 Geschäftstage

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.3.2 Zahlungsanweisungen (Inland)

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

13.3.3 Aufträge zu Scheckzahlungen an Empfänger in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹ in Euro oder in anderen EWR-Währungen²

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Aufträge in Euro:

- belegloser Auftrag: 1 Geschäftstag
- beleghafter Auftrag: 2 Geschäftstage

Aufträge in anderen EWR-Währungen²:

- belegloser Auftrag: 4 Geschäftstage
- beleghafter Auftrag: 4 Geschäftstage

13.3.4 Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

13.3.5 Ausführungsfristen für Zahlungen der Bank aus Postbank Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹:
Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

13.3.6 Zahlungen der Bank aus MasterCard und Visa Card Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht:

- Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro: 1 Geschäftstag
- Kartenzahlungen außerhalb des EWR¹:
Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

13.4 Technische Verfügungsobergrenzen für einzelne Zahlungsauftragsverfahren

Online-Banking

pro Auftrag 3.000 EUR

Der Kunde kann die Verfügungsobergrenze einseitig erhöhen oder herabsetzen.
Absolute Verfügungsobergrenze für grenzüberschreitende Überweisungen:

- in die zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete³ in Fremdwährung:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert
- in die nicht zur SEPA gehörenden Staaten und Gebiete:
 - für Verbraucher: 12.500 EUR oder Gegenwert
 - für Nicht-Verbraucher: 1.000.000 EUR oder Gegenwert

1) Siehe unter 13.6.1.

2) Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

3) Siehe unter 13.6.

Telefon-Banking (pro Geschäftstag)

Überweisungen und Daueraufträge

innerhalb Deutschlands

- in Euro¹ 10.000 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die zur SEPA
gehörenden Staaten und Gebiete²

- in Euro 10.000 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

grenzüberschreitend in die nicht zur SEPA
gehörenden Staaten und Gebiete

- in Euro 2.500 EUR
- in Fremdwährung 2.500 EUR Gegenwert

Eilüberweisungen

innerhalb Deutschlands

- in Euro 10.000 EUR

Verfügungen mit der Postbank Card

pro Kalendertag am Geldautomaten 1.000 EUR

innerhalb von 7 Kalendertagen für Verfügungen an

Geldautomaten im Ausland³ max. 1.500 EUR

innerhalb von 7 Kalendertagen für electronic cash Transaktionen 2.000 EUR

Kreditkarten-Verfügungen

- für Verfügungen mit Postbank Visa Card/MasterCard
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 1.500 EUR
- für Verfügungen mit der Postbank Visa Card GOLD,
Visa Card PLATINUM
am Geldautomaten pro Kalendertag 1.000 EUR
Visa Card GOLD innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
Visa Card PLATINUM innerhalb von 7 Kalendertagen 3.000 EUR
- für Verfügungen mit Visa Business Card
am Geldautomaten pro Kalendertag 500 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 2.500 EUR
- für Verfügungen mit Visa Enterprise Card
am Geldautomaten pro Kalendertag 1.000 EUR
innerhalb von 7 Kalendertagen max. 3.000 EUR

1) Von der Betragsgrenze ausgenommen sind Überweisungen auf eigene Postbank Konten des Auftraggebers.

2) Siehe unter 13.6.

3) Der Kunde kann diesen Verfügungsrahmen einseitig erhöhen oder herabsetzen.

Die Bank darf einen Verfügungsrahmen herabsetzen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsmittels dies rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden unter der Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Herabsetzung unterrichten

13.5 Betragsgrenze für Aufträge zu Echtzeitüberweisungen

Die Betragsgrenze für Echtzeitüberweisungen beträgt
je Einzelauftrag 15.000 EUR¹

13.6 Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

13.6.1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

13.6.1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

13.6.1.2 Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

13.6.2 Sonstige Staaten und Gebiete:

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

¹⁾ Ab dem 01.07.2020 beträgt die Betragsgrenze für Echtzeitüberweisungen je Einzelauftrag 100.000 EUR.

14 Fremdwährungsgeschäfte, An- und Verkauf von fremden Währungen sowie Währungsumrechnungsentgelte

14.1 Fremdwährungsgeschäfte

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremde(n) Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), führt die Bank eine Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Zahlungskonto des Kunden) und eine Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung (z. B. Überweisungen in Devisen von einem in Euro geführten Zahlungskonto des Kunden) wie nachfolgend dargestellt durch, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

14.1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Fremdwährung in Euro zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Brief-Abrechnungskurs“ bzw. bei einer Umrechnung für den Kunden von Euro in eine Fremdwährung zu dem von der Bank jeweils festgelegten „Geld-Abrechnungskurs“ (zusammen nachfolgend „Abrechnungskurs“) abgerechnet.

Der Abrechnungskurs setzt sich zusammen aus

- dem maßgeblichen Referenzwechsellkurs und,
- bei Anwendung eines Brief-Abrechnungskurses einem Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs, bzw.
- bei Anwendung eines Geld-Abrechnungskurses einem Abschlag vom Referenzwechsellkurs.

Den Auf- und Abschlag erhebt die Bank als Währungsumrechnungsentgelt.

14.1.2 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

14.1.2.1 Bestimmung des maßgeblichen Referenzwechsellkurses

Der maßgebliche Referenzwechsellkurs ist die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlichte „hourly closing rate“.

Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bis um 13:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechsellkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrundeliegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank.

14.1.2.2 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 14.1.2.1 genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechsellkurs der Wechselkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

14.1.2.3 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils unter Ziffer 14.1.2.1 beschriebenen Referenzwechsellkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechsellkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

14.1.3 Währungsumrechnungsentgelt

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags gemäß Nr. 14.1.1 auf den maßgeblichen Referenzwechsellkurs ist von der jeweiligen Währung abhängig und ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

EWR-Währungen

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/BGN ¹	Bulgarien	0,0500 BGN
EUR/CHF ²	Liechtenstein	0,0047 CHF
EUR/CZK ¹	Tschechien	0,4300 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,0352 DKK
EUR/HUF ¹	Ungarn	5,3687 HUF
EUR/NOK	Norwegen	0,0455 NOK
EUR/PLN ¹	Polen	0,0650 PLN
EUR/RON ¹	Rumänien	0,1100 RON
EUR/SEK	Schweden	0,0443 SEK

Nicht EWR-Währungen

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechsellkurs
EUR/AUD	Australien	0,0250 AUD
EUR/CNY ¹	China	0,1700 CNY
EUR/HKD ¹	Hongkong	0,1381 HKD
EUR/INR ¹	Indien	1,8267 INR
EUR/JPY ¹	Japan	1,1533 JPY
EUR/CAD	Kanada	0,0066 CAD
EUR/MAD ¹	Marokko	0,2700 MAD
EUR/NZD	Neuseeland	0,0250 NZD
EUR/RUB ¹	Russland	1,5500 RUB
EUR/SGD ¹	Singapur	0,0244 SGD
EUR/ZAR	Südafrika	0,2289 ZAR
EUR/THB ¹	Thailand	1,0000 THB
EUR/TND ¹	Tunesien	0,0832 TND
EUR/USD	USA	0,0036 USD
EUR/GBP	Großbritannien	0,0038 GBP

1) Abweichend wird bei diesen Währungen der Geld-Abrechnungskurs (Zahlungsausgang über ein Zahlungsverkehrsprodukt der Deutsche Bank AG) nicht mittels des oben angegebenen Auf-/Abschlags ermittelt, bei diesen Währungen wird der Geld-Abrechnungskurs von der Deutsche Bank AG vorgegeben. Dieser Abrechnungskurs wird täglich um 06:00 Uhr Greenwich Mean Time auf Basis von Kursen ermittelt, die (abzüglich eines Abschlags von 1,3 %) von einem oder mehreren Teilnehmern im institutionellen FX-Markt festgestellt werden. Die Deutsche Bank kann diese Kurse ausschließlich oder teilweise z. B. auf Basis von Referenzwechsellkursen ermitteln, die sie in ihrem eigenen institutionellen FX Markt festgestellt hat (inklusive Kurse aus deren eigenem Handelssystem AUTO-BAHN).

2) Die Schweiz selber gehört nicht zum EWR, da der Schweizer Franken (CHF) aber auch die Landeswährung des EWR-Mitglieds Liechtenstein ist, zählt der Schweizer Franken zu den EWR-Währungen. Der angegebene Auf-/Abschlag gilt für alle Zahlungsaus-/einfänge in CHF weltweit.

14.1.4 Veröffentlichung der Abrechnungskurse für die in den Tabellen genannten Devisen

Die Abrechnungskurse werden von der Bank auf der Internetseite (www.postbank.de) veröffentlicht.

14.1.5 Besonderheiten bei Fremdwährungsschecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungsschecks einem in Euro geführten Zahlungskonto des Kunden gut, erhebt die Bank den im Kapitel 14.1.3 ausgewiesenen Aufschlag auf den Referenzwechsellkurs in doppelter Höhe.

14.2 Kartenumsätze in Devisen

14.2.1 Kartenumsätze in Devisen innerhalb des EWR

14.2.1.1 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Der Referenzwechsellkurs ist der letzte verfügbare Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank (https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates)

14.2.1.2 Währungsumrechnungsentgelt

Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Card und der Postbank Master Card/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlages in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB).

14.2.2 Kartenumsätze in Devisen außerhalb des EWR

14.2.2.1 Maßgeblicher Referenzwechsellkurs

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

Die Kurse der von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschalteten Unternehmen sind im Internet einsehbar:

- für Visa Europe unter:
http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx
- für MasterCard unter:
https://www.mastercard.com/global/currency_conversion/index.html

14.2.2.2 Währungsumrechnungsentgelt

Die Bank erhebt für Verfügungen mit der Postbank Card und der Postbank Master Card/Postbank Visa Card ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Aufschlages in Höhe von 0,5 % auf den zuletzt verfügbaren Kurs, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen verwendet.

15 Bankinterne Kundenbeschwerdestelle

Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig. Sollten Sie dennoch einmal Grund zur Beanstandung haben, lassen Sie uns dies bitte wissen. Ihre Rückmeldung hilft uns, besser zu werden.

Alternativ können Sie Ihre Beschwerde per Brief an eine der folgenden Adressen senden:

**Postbank Hamburg
Beschwerdebearbeitung
22277 Hamburg**

oder

**Postbank München
Beschwerdebearbeitung
80310 München**

16 Glossar der repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste (§ 47 Abs. 1 ZKG)

1 Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
2 Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
3 Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
4 Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
5 Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
6a Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

6b Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrag	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR-Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
7 Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
8 Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
9 Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
10 Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
11 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
12 Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.

13 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
14 Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.
15 Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
16 Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
17 Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
18 Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet.

Wir sind für Sie da



www.postbank.de/filialsuche



0228 5500 5555



direkt@postbank.de



www.postbank.de



www.postbank.de/newsletter



Postbank – eine Niederlassung
der Deutsche Bank AG
Marketing Privatkunden
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 126
53113 Bonn

Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung
923 959 000
Stand: 21.06.2021

